

E 010400
02. Nov. 2017

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion Linke & Piraten

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

25. Oktober 2017

Anfrage der LINKE & PIRATEN Fraktion vom 27. September 2017, Nr. 55/2017 nach
§ 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
(SV-Nr. 17-V-31-0015)

Anfrage:

Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl 2017

Der Fraktion sind mehrere Fälle bekannt geworden, dass in Wiesbaden wohnenden wahlberechtigten Personen keine Wahlbenachrichtigung zur zurückliegenden Bundestagswahl zugestellt worden ist.

Die Fraktion bittet deshalb um die Beantwortung folgender Frage:

Sind der Verwaltung Unregelmäßigkeiten bei Wahlbenachrichtigungen bekannt? Wenn ja, welche bzw. wie viele?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bezüglich der Versendung und Zustellung von Wahlbenachrichtigungen gibt es anlässlich der Bundestagswahl keine außergewöhnlichen Erkenntnisse.

Alle Wahlbenachrichtigungen (ca. 189.500) wurden nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses am 13. August 2017 von der ekom21 erstellt und im Laufe der 33. KW versandt.

Wie bei allen vorherigen Wahlen, sind auch bei der Bundestagswahl 2017 zahlreiche Wahlbenachrichtigungen nicht zustellbar zurückgekommen. In der Regel gibt es 3.000 bis 3.500 nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen. Bei der Bundestagswahl 2017 waren es insgesamt 3.009, also an der unteren Grenze des Üblichen.

Die Gründe für die nicht Zustellbarkeit können im Einzelnen nicht immer ermittelt werden. In den meisten Fällen sind es aber nicht-gekennzeichnete Briefkästen oder verzogene Empfänger.

Die Abteilung Wahlen im Ordnungsamt wird, wie bei allen vorherigen Wahlen auch, die Rückläufe aufarbeiten und soweit wie möglich für die Fortschreibung des Melderegisters nutzen.

Allerdings stellen nicht angekommene Wahlbenachrichtigungen wahlrechtlich kein Problem dar, darauf weisen die Kreis-, die Bundes- und die Landeswahlleitungen regelmäßig hin.

Die Wahlbenachrichtigung informiert den Wahlberechtigten lediglich über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Lage seines Wahllokals. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der nach § 20 Bundeswahlordnung zu veröffentlichenden Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Füller', written in a cursive style.

Anlage

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl wird in der Zeit vom 4. bis zum 8. September 2017, jeweils von 8:00 - 16:00 Uhr in der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, Bleichstraße 3, barrierefrei, 4. Stock, Zimmer 410, 65183 Wiesbaden, Telefon 0611 31-4501, FAX 0611 31-4953, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 8. September 2017 bis 16:00 Uhr, beim Wahlamt, Bleichstraße 3, 4. Stock, Zimmer 404, 65183 Wiesbaden, barrierefrei, Einspruch einlegen.

Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 179 Wiesbaden durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie / er nachweist, dass sie / er ohne ihr / sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn ihr / sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr / sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlamtes gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, beim Wahlamt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Persönlich wählen kann man ab **21. August 2017**.

Die Öffnungszeiten für alle Wahlberechtigten Wiesbadens

- **Zentrales Bürgerbüro**

Dotzheimer Straße 6 - 8, Wahlschalter im LuisenForum,
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs von 8:00 bis 20:00 Uhr,
samstags von 10:00 bis 14:00 Uhr (nicht mehr am 23. September).

- **Rathaus Wiesbaden**

Schlossplatz 6, EG, Zimmer 018,
montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr
(Freitag, 22. September, von 8:00 bis 18:00 Uhr),
samstags von 10:00 bis 14:00 Uhr (nicht mehr am 23. September).

- **Ortsverwaltungen**

Einwohnerinnen und Einwohner der Außenbezirke können in der für sie zuständigen Ortsverwaltung zu deren **Öffnungszeiten** wählen. Alle Ortsverwaltungen sind am Freitag, 22. September 2017, ebenfalls mindestens von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Unter www.wiesbaden.de/wahlen ist ein Online-Briefwahantrag eingestellt. Mit diesem kann ebenfalls Briefwahl beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die Wählerin / der Wähler.

Wiesbaden, 21. August 2017
Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Wahlamt

Im Auftrag

Rüdiger Wolf